

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts über das ausnahmslose Verbot von Windkraftanlagen im Wald für Thüringen

Der Fragenkatalog soll die Folgen des genannten Gerichtsurteils für Thüringen klären.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3996** vom 15. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Dezember 2022 beantwortet:

1. Welche Auswirkungen auf Thüringen erwartet die Landesregierung durch das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts?

Antwort:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022, Az. 1 BvR 2661/21 hat die Nichtigkeit von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. vom 30. Dezember 2020, S. 665) zur Folge. Es gilt damit die Rechtslage wie vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes. Regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie im Wald stehen also wieder für die Windenergienutzung zur Verfügung.

2. Welche Schritte wird die Landesregierung im Anschluss an das Urteil mit welchem Zeithorizont unternehmen (Gesetzesänderung et cetera)?

Antwort:

Der vorgenannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft. Es bedarf keiner weiteren Schritte der Landesregierung.

3. Welche Gesetze plant die Landesregierung entsprechend wie zu ändern oder neu einzuführen, respektive wann plant sie, wofür einen Gesetzentwurf vorzulegen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet keinen Handlungsauftrag an den Landesgesetzgeber.

4. Welche bereits bestehenden Gesetze oder Programme, die durch das Urteil tangiert werden, plant die Landesregierung wie zu ändern oder zu novellieren?

Antwort:

Die Landesregierung plant das Landesentwicklungsprogramm zu ändern. Dessen erster Entwurf berücksichtigt bereits die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG.

5. Wie viele, insbesondere private, Waldbesitzer haben sich nach der Änderung des Thüringer Waldgesetzes bezüglich des Windkraftverbots im Wald wann an die Landesregierung gewandt, weil sie mit dem Landtagsbeschluss unzufrieden sind, respektive mit Kritik am Beschluss?

Antwort:

Es erfolgt keine statistische Erfassung danach, ob sich gegenüber der Landesregierung äussernde Personen Wald besitzen und ob und inwieweit diese mit Entscheidungen des Landesgesetzgebers zufrieden sind.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär